

RS UVS Tirol 1996/10/29 14/236-1/1996

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

Rechtssatz

Gastgewerbebetriebe sind Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung gleichgestellt und daher iSd §1 Abs1 LMKV 1993 als Letztverbraucher anzusehen. Eine Kennzeichnungspflicht für den Gastgewerbebetrieb, welcher das nicht entsprechend der LMKV 1993 gekennzeichnete Fleisch lagert, besteht nicht.

Schlagworte

Kennzeichnungspflicht nach LMKV 1993 für Gastgewerbebetriebe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at